

# Info-Veranstaltung Erste Staatsprüfung Lehrämter PO 2011

Stand 21.07.2021

---

## Sehr geehrte Examenskandidat\*innen in spe

Dieses Skript dient als Ersatz für die seit April 2020 coronabedingt ausfallende Informationsveranstaltung und enthält verschriftlicht alle dort gegebenen Informationen. Bitte beachten Sie, dass die Meldung/Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach GPO I 2011 bzw. WHRPO I 2011 (im Folgenden: PO 2011) letztmalig für die Erste Staatsprüfung im Frühjahr 2022 möglich ist (siehe Terminplan für die Frühjahrsprüfung 2022). Danach findet kein reguläres Zulassungsverfahren für PO 2011 mehr statt!

- Diese Veranstaltung versteht sich als allgemeine Informationsveranstaltung für examensnahe Studierende nach den Lehramts-Prüfungsordnungen GPO I 2011 und WHRPO I 2011 .
- Die Veranstaltung erhebt keinen Anspruch auf vollständige Erläuterung aller prüfungsrelevanten Formalia! Deshalb: Wenn Sie weitere Fragen zu Ihrem Einzelfall haben, können Sie gerne in meine Sprechstunde bzw. die Sprechstunde der Sachbearbeiterinnen des Prüfungsamtes kommen.

Kontakt Daten unter folgendem Link: [www.ph-freiburg.de/hochschule/verwaltung/studierendenservice/zentrales-pruefungsamt.html](http://www.ph-freiburg.de/hochschule/verwaltung/studierendenservice/zentrales-pruefungsamt.html)

Grundsätzlich gilt: Wir werden versuchen, Ihre Fragen und Probleme wohlwollend zu lösen. Das heißt aber nicht, dass alles möglich ist. Es gibt bestimmte Regularien, die Sie einhalten müssen. Andernfalls wäre eine effiziente Prüfungsverwaltung einer so großen Hochschule nicht möglich.

Eines möchte ich vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die ich als Geschäftsführer des Prüfungsamtes immer wieder mache, betonen: Kommen Sie rechtzeitig zu uns ins Prüfungsamt, wenn Sie Fragen haben. Scheuen Sie sich nicht, uns aufzusuchen und verlassen Sie sich vor allem nicht auf die Gerüchteküche. Jeder Einzelfall ist anders, es kommt immer auf die Details an.

Häufig entstehen Probleme erst, wenn Sie Dinge hinauszögern, verschleppen, Fristen nicht einhalten, Krankheiten nicht melden usw. – kurz: Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen! Grundsätzlich gilt für Sie Informationspflicht, d.h., Sie können sich nicht damit entschuldigen, dass Sie etwas nicht gewusst haben.

**Bitte beachten Sie: Die Meldung (Antrag auf Zulassung) zur Ersten Staatsprüfung nach GPO I 2011 bzw. WHRPO I 2011 ist gem. Artikel 6 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 des Kultusministeriums v. 2. September 2020 in der Fassung vom 6. Nov. 2020 letztmalig zum Meldetermin im Wintersemester 2021/2022 (siehe Terminplan) für die Frühjahrsprüfung 2022 möglich.**

Diejenigen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, aber nicht vor der Zulassung Ihren Antrag zurückziehen, erhalten vom Prüfungsamt unmittelbar nach dem Zulassungstag einen schriftlichen Nichtzulassungsbescheid auf dem Postweg zugestellt.

Es folgen grundsätzliche administrative/Prüfungsrechtliche Hinweise zur Ersten Staatsprüfung:

1. Ein Anspruch auf bestimmte Prüfende besteht nicht (§ 17 Abs. 5 PO 2011)! Es besteht nach erfolgter Zulassung ein Anspruch auf das Ablegen der Prüfung, jedoch nicht bei bestimmten Prüfenden bzw. bestimmten Kommissionen. Das gilt für große Fächer, die fachinterne Zuweisungsverfahren durchführen (z. B. Deutsch, Mathematik, Erziehungswissenschaft, Psychologie), aber auch für den z.B. krankheitsbedingten Ausfall von Prüfenden im Prüfungszeitraum, die dann vom Prüfungsamt durch andere Prüfende ersetzt werden.

# Info-Veranstaltung Erste Staatsprüfung Lehrämter PO 2011

Stand 21.07.2021

2. Gegenstand und Thema der wissenschaftlichen Arbeit bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht (§ 17 Abs. 7, POen 2011).

3. Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die festgesetzte Note eröffnet, falls gewünscht auch die sie tragenden Gründe (§ 17 Abs. 9, POen 2011).

4. Bei einem durch das Prüfungsamt genehmigten Rücktritt von der Prüfung gilt dieser Prüfung als nicht unternommen (MGU). Die unterbrochene Prüfung MUSS in der folgenden Prüfungsperiode fortgesetzt werden, es sei denn in der folgenden Periode liegen wiederum gesundheitliche Gründe vor, die zu einer erneuten genehmigten Unterbrechung der Prüfung führen. Für einen genehmigten Rücktritt müssen allerdings wichtige Gründe, die nicht von der/dem Kandidat\*in zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingte Verhinderung an der Ablegung der Prüfung, vorliegen. In diesem Fall muss dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthält, vorgelegt werden.

Dazu gibt es ein Attest-Formular unter folgendem Link:

[https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Datien/PA/Staatsex/Attest\\_Formular.pdf](https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Datien/PA/Staatsex/Attest_Formular.pdf)

Bitte lassen Sie dieses Formular im Krankheitsfall vom Arzt ausfüllen und legen Sie es dann im PA vor.

5. Bitte beachten Sie: Es wird prüfungsterminbezogen zurückgetreten. Deshalb ist die Angabe der Dauer der Erkrankung auf dem Attest wichtig. Wenn das Attest einen längeren Zeitraum umfasst, kann von allen Prüfungen, die in diesem Zeitraum liegen mit diesem einen Attest zurückgetreten werden. Im Extremfall auch von allen Prüfungen (Attest für den gesamten Prüfungszeitraum)!

6. Bei genehmigter Unterbrechung (MGU) bestimmt grundsätzlich das Prüfungsamt, wie es weitergeht. Sie haben also keinen Anspruch, noch in derselben Prüfungsperiode geprüft zu werden. Was die Herbstprüfung anbelangt, bemühen wir uns um Nachholtermine. Wir können aber keine Garantie für Nachholtermine geben. In der Frühjahrsprüfung werden grundsätzlich keine Nachholtermine angeboten!

7. Wird eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Fach, in dem die Note 4 (ausreichend) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden.

8. Wenn Sie in mehr als einer Fachprüfung wegen nicht ausreichender Leistungen nicht bestanden haben, ist eine Aufteilung von Wiederholungsprüfungen auf zwei Prüfungsperioden nicht möglich. Sie müssen entweder alle Wiederholungsprüfungen in der nächsten oder in der übernächsten Prüfungsperiode absolvieren. Sie können also nicht die eine WH-Prüfung in der nächsten, die andere WH-Prüfung in der übernächsten Prüfungsperiode machen (§23 Abs.3, PO 2011).

9. Wer die Prüfung OHNE Genehmigung des Prüfungsamtes unterbricht (OGU), erhält für die fragliche Prüfung die Note 6,0 (ungenügend) als Sanktion (§ 22 Abs. 1 PO 2011). Er bzw. sie muss dann zwingend die Wiederholungsprüfung in der nächsten Prüfungsperiode absolvieren, sofern noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.

Wer in der Wiederholungsprüfung unentschuldigt fehlt, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt (Sanktion Note 6,0 im WH-Versuch; § 22 Abs. 1 i.V.m. §23 Abs. 5 PO 2011).

# Info-Veranstaltung Erste Staatsprüfung Lehrämter PO 2011

Stand 21.07.2021

10. Ebenso erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Lehramt, wenn auch in der Wiederholungsprüfung ausreichende Leistungen nicht erreicht werden (§ 23 Abs. 5 PO 2011). Das Prüfungsamt stellt im Falle des erstmaligen sowie des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung einen entsprechenden schriftlichen Bescheid zu. Der Postversand der Bescheide erfolgt zum Tag der Feststellung der Prüfungsergebnisse (siehe Punkt 11 des Terminplans)

**11. Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit (WA) gemäß § 16 PO 2011 bitte rechtzeitig anmelden! Zur Prüfungsmeldung MUSS ein genehmigtes WA-Thema vorliegen.**

**Für die Frühjahrsprüfung 2022 entfällt der externe Vorsitz bei den mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung!**

Bitte beachten Sie unbedingt den Terminplan für den Prüfungsdurchgang Herbstprüfung 2021!! Sie finden den Terminplan unter folgendem Link:

[https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Da-teien/PA/Staatsex/Termine\\_Fruehjahr\\_2022.pdf](https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Da-teien/PA/Staatsex/Termine_Fruehjahr_2022.pdf)

Unter folgendem Link finden Sie Informationen zur Anmeldung Erste Staatsprüfung:

[https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Da-teien/PA/Staatsex/Infos\\_zur\\_Anmeldung\\_Erste\\_Staatspruefung.pdf](https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Da-teien/PA/Staatsex/Infos_zur_Anmeldung_Erste_Staatspruefung.pdf)

Unter folgendem Link finden Sie Informationen zum formalen Ablauf der Ersten Staatsprüfung:

[https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Da-teien/PA/Staatsex/Infos\\_zum\\_formalen\\_Ablauf\\_Erste\\_Staatspruefung.pdf](https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/shares/Studium/Studierendenservice/Da-teien/PA/Staatsex/Infos_zum_formalen_Ablauf_Erste_Staatspruefung.pdf)

Ich hoffe, dass Sie die Erste Staatsprüfung bestehen und wünsche Ihnen für die Prüfung viel Erfolg!

AOR Dipl.-Soz. Andreas Thomsing  
Geschäftsführer Zentrales Prüfungsamt